## **BUNDESPATENTGERICHT**

24 W (pat) 73/99

(Aktenzeichen)

**BESCHLUSS** 

In der Beschwerdesache

. . .

## betreffend die Marke 395 13 053

hat der 24. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 18. Juli 2000 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Ströbele sowie der Richter Dr. Schmitt und Dr. Hacker

## beschlossen:

- Der Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts Markenstelle für Klasse 3 - vom 03. November 1998 ist wirkungslos, soweit die Eintragung der angegriffenen Marke aufgrund des Widerspruchs aus der Marke 2 084 049 teilweise gelöscht worden ist.
- II. Von einer Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens wird abgesehen.

## <u>Gründe</u>

Mit Beschluss vom 03. November 1998 hat das Deutsche Patent- und Markenamt - Markenstelle für Klasse 3 - die Marke 395 13 053 wegen des Widerspruchs aus der Marke 2 084 049 teilweise gelöscht. Hiergegen hat die Markeninhaberin formund fristgerecht Beschwerde eingelegt. Die Widersprechende hat den Widerspruch aus der og Marke zurückgenommen.

Gemäß § 82 Abs 1 Satz 1 MarkenG iVm § 269 Abs 3 Satz 1 und 3 ZPO ist auszusprechen, dass der angefochtene Beschluss hinsichtlich der genannten Löschun-

gen wirkungslos ist (vgl BGH, Mitt 1998, 264 "Puma"). Dieser Ausspruch erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit und in Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes von Amts wegen (vgl dazu auch Baumbach/Lauterbach, ZPO, 56. Aufl, § 269 Rdn 46).

Zu einer Kostenauferlegung bestand kein Anlaß. Im markenrechtlichen Beschwerdeverfahren hat jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten grundsätzlich selbst zu tragen (§ 71 Abs 1 Satz 2 MarkenG). Besondere Umstände, hiervon abweichend aus Gründen der Billigkeit der Widersprechenden gemäß § 71 Abs 1 Satz 1, Abs 4 MarkenG die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, sind weder von der Beschwerdeführerin geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

Dr. Ströbele Dr. Schmitt Dr. Hacker

Bb